



KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG

Ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Handreichung für

Ehrenamtliche, Fachkräfte und Vorstände,
die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Impressum

Herausgebende:

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Sachsen e.V.

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Redaktion:

Anja Kölbl und Stefanie Reibling

mit fachlicher Unterstützung von:

Kathleen Kuhfuß und Katja Sturm

Die vorliegende Ausgabe ist eine Zusammenführung und Erweiterung der im Jahr 2013 erschienenen Broschüren "Ist das Kindeswohl gefährdet?"



Auf unserer Begleit-Website

www.kindeswohl-sachsen.de

finden sich viele Materialien und weiterführende Informationen zum Thema Kindeswohl und Struktureller Prävention.

Gestaltung: amareco GmbH

Stand: 26.09.2019

Der Nachdruck und die Verbreitung des Inhaltes – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung	3
Begriffsdefinitionen	3
Rechte und Gesetze	4
Rechte von Kindern und Jugendlichen & Eltern	4
Das staatliche Wächteramt und der staatliche Eingriff in die elterliche Sorge	6
Kindeswohlgefährdung erkennen	7
Formen & Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	7
Intervention bei Kindeswohlgefährdung	12
Handeln im Haupt- und Ehrenamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung	14
Prävention von institutioneller Kindeswohlgefährdung	16
Pflichten für Vorstände	17
Bausteine eines Schutzkonzeptes	18
Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung	21
Hilfe und Unterstützung	22
Dokumentation und Datenschutz	23

Diese Broschüre wird finanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.



Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das bedeutet, dass die Bedingungen, die dazu beitragen, dass es einem Kind gut geht, nicht im Gesetz benannt sind. Beide Begriffe gehören nicht zur Alltagssprache. Sie werden in pädagogischen und rechtlichen Zusammenhängen gebraucht.

Grundlage für ein gutes und gesundes Aufwachsen eines Kindes/Jugendlichen ist die angemessene Reaktion der Eltern oder der Bezugspersonen auf die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen. Ob ein Kind/Jugendlicher gut aufwächst, wird immer im Einzelfall geprüft. Entscheidend ist das Alter des Kindes/Jugendlichen. Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, dass seine Bedürfnisse abgedeckt sind, denn andernfalls sind die Folgen für seine Entwicklung umso schwerer.

Eine gute Orientierung geben die Kinderrechte und die Bedürfnispyramide nach Maslow.



Zunächst müssen in der Pyramide die unteren drei Stufen, die **Basisbedürfnisse**, erfüllt sein. Erst wenn ein Kind etwas zu Essen und zu Trinken hat und weiß, wo es schläft, wenn es sich geliebt und sich einer Gruppe zugehörig fühlt, kann es sich den anderen Bedürfnissen widmen.

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch das Tun oder Unterlassen der Sorgeberechtigten oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes/Jugendlichen (Deutsches Jugendinstitut – Handbuch Kindeswohlgefährdung, 09/2004)



Rechte und Gesetze

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Die Rechte von Kindern/Jugendlichen sind in der **UN-Kinderrechtskonvention** benannt. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Grundrechte aller Menschen im **Grundgesetz** zu finden. Detaillierte Bestimmungen sind im **Familienrecht** des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie im **Kinder- und Jugendhilferecht**, dem Sozialgesetzbuch VIII, festgehalten.

Die wichtigsten Kinderrechte sind folgende

- Recht auf Schutz vor Gewalt
- Recht auf Förderung und Beteiligung
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Leben und Überleben
- Recht auf Entwicklung und Bildung
- Recht zur alters- und entwicklungsgemäßen Meinungsäußerung

Für Kinder/Jugendliche ist es schwer, selbst für ihre Rechte einzustehen. Zuerst sind die **Sorgeberechtigten** (meistens die Eltern) dafür verantwortlich, ihre Kinder vor Gefahren zu schützen.

Rechte und Pflichten von Eltern (Sorgeberechtigten): Die elterliche Sorge

Eltern haben nach dem Gesetz das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder da zu sein. Dieses Recht ist im **Artikel 6 im Grundgesetz** sowie im **§ 1 SGB VIII** festgeschrieben und wird „**Elterliche Sorge**“ genannt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Eltern das größte Interesse daran haben, dass es ihren Kindern gut geht und sie gut aufwachsen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch werden diese Grundsätze der elterlichen Sorge in **§ 1626 BGB** näher beschrieben:

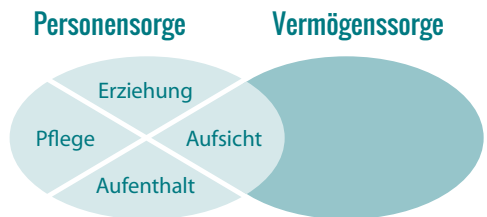
“Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Die Eltern sollen bei der Erziehung ihrer Kinder deren wachsenden Fähigkeiten berücksichtigen. Sie sollten dabei beachten, dass sich ihre Kinder zu selbstständigen Menschen entwickeln und Stück für Stück Verantwortung für sich übernehmen können.

Zum Wohl des Kindes/Jugendlichen gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.

Im **§ 1631 BGB** wird die **Personensorge** genauer beschrieben. Hier wird bekräftigt, dass Eltern ihre Kinder pflegen und erziehen müssen. Die Eltern dürfen bei der Erziehung keine körperlichen Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen nutzen, denn Kinder und Jugendliche haben das **Recht auf gewaltfreie Erziehung**.

Zu den Aufgaben der Eltern gehört es auch, ihre Kinder zu beaufsichtigen – die sogenannte **Aufsichtspflicht** – und ihren Aufenthalt zu bestimmen.



Das staatliche Wächteramt

Der Staat wacht über die elterlichen Rechte und Pflichten. Dies wird „**staatliches Wächteramt**“ genannt.

Der **Artikel 6 Grundgesetz** benennt die **staatliche Gemeinschaft** als Instrument zur Kontrolle der Eltern. Diesen Auftrag des „staatlichen Wächteramtes“ übernehmen das Jugendamt und das Familiengericht. Diese verfassungsrechtliche Grundlage wird auch im **§ 1 SGB VIII** betont.

Wenn das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist, müssen das Jugendamt nach **§ 8a SGB VIII** oder das Familiengericht nach **§ 1666 BGB** geeignete Hilfen anbieten oder Maßnahmen treffen, um diese Gefahr abzuwenden.

Der staatliche Eingriff in die elterliche Sorge

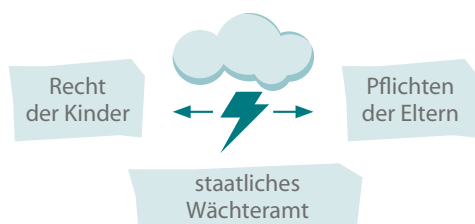
Die Handlungsgrundlage für das Jugendamt bildet der **§ 8a SGB VIII** – der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**.

Von einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfährt das Jugendamt entweder von Menschen, die beruflich Kontakt zu Kindern/Jugendlichen haben, von den betroffenen Kindern/Jugendlichen selbst oder von Dritten (z. B. Nachbarn, Freunde, Jugendverband). Das Jugendamt muss alle Informationen ernst nehmen.

Das **Jugendamt** führt nach Eingang einer Meldung eine **Gefährdungseinschätzung** durch. Gemeinsam entscheidet das Team im Jugendamt, ob das Wohl des Kindes/Jugendlichen gefährdet ist. Das Jugendamt hat die Möglichkeit einen weiteren Austausch mit anderen Fachkräften z. B. Psycholog*innen durchzuführen. Es kann einen angekündigten oder einen unangekündigten Hausbesuch, aber auch eine Beratung der Eltern im Jugendamt durchführen. Ziel ist es, die Eltern ernst zu nehmen und ihnen mögliche Hilfen anzubieten. Daran anschließend entscheidet das Jugendamt, ob es der Familie Hilfen anbieten kann. Eltern können die Hilfen annehmen bzw. auch ablehnen.

Stellt das Jugendamt fest, dass das Kindeswohl trotz des Hilfsangebotes oder der Ablehnung weiterhin gefährdet ist, kann das Kind/der*die Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Ebenso hat das Jugendamt die Möglichkeit das **Familiengericht** über den Verlauf der Hilfe in Kenntnis zu setzen. Daran anschließend hat das Familiengericht die Familie anzuhören, die Gesamtsituation zu erörtern und Maßnahmen festzulegen.

Die **Inobhutnahme** eines Kindes/Jugendlichen, das heißt seine Herausnahme aus der Familie, ist das letztmögliche Mittel, um das Kindeswohl sicher zu stellen. Zuerst wird familien-erhaltend gearbeitet. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine Beratung und Begleitung durch das Jugendamt. Das Jugendamt entscheidet gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen, wie weiter vorgegangen wird. [👉 Rechte und Gesetze](#)



Kindeswohlgefährdung erkennen

Formen der Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung

Vernachlässigung ist das andauernde **Unterlassen fürsorglichen Handelns**

Körperliche Vernachlässigung

Zum Beispiel:

- unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit
- für die Witterung unangemessene Kleidung
- unzureichende Hygiene oder/und medizinische Versorgung
- unzureichender Raum zum Spielen und Schlafen

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung

Zum Beispiel:

- fehlende Kommunikation
- fehlende erzieherische Einflussnahme
- fehlende Anregungen zur altersgerechten Entwicklung

Emotionale Vernachlässigung

Zum Beispiel:

- Mangel an Geborgenheit und Wertschätzung
- Mangel an liebevollem Verhalten

Unzureichende Aufsicht

Zum Beispiel:

- Alleinlassen des Kindes im und außerhalb des Wohnraumes

Erziehungsgewalt und Misshandlung

Körperliche Misshandlung

Körperliche Gewalt ist eine nicht zufällige **Zufügung körperlicher Schmerzen**. Dabei wird in Kauf genommen, dass das Kind ernsthafte Verletzungen oder einen psychischer Schaden erleidet. Zum Beispiel:

- Schläge und Tritte
- Schütteln des Kindes (Baby und Kleinkinder)
- Würgen und Fesseln
- Einklemmen
- Zufügen von Verbrennungen

Kurzzeitige Formen der körperlichen Gewalt als Erziehungsmaßnahme

Wir sprechen auch von Gewalt, wenn sie scheinbar „erzieherisch“ gemeint ist oder zur Kontrolle kindlichen Verhaltens eingesetzt wird. Zum Beispiel:

- Klaps auf den Mund
- Ohrfeigen
- hartes Anpacken des Kindes

Seelische Misshandlung

Seelische Misshandlung ist eine (beabsichtigte) **Einflussnahme**, die Kinder und Jugendliche in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt oder schädigt. Als Folge fühlen sich Kinder/Jugendliche abgelehnt und wertlos. Zum Beispiel:

- Verspotten oder Beschimpfen
- Abwerten des Kindes/Jugendlichen
- Stigmatisierung als Sündenbock
- Isolierung oder Einsperren des Kindes/Jugendlichen



- Kind/Jugendlichen zu strafbaren oder selbstzerstörerischen Verhalten veranlassen
- Überbehütung
- Liebesentzug

Seelische Erziehungsgewalt

Kurzzeitige Formen der seelischen Gewalt als Erziehungsmaßnahme. Zum Beispiel:

- Anschreien
- kurzzeitige extreme verbale Ablehnung

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint im Kontext dieser Broschüre jede **sexuelle Handlung**, die von Erwachsenen **an, mit oder im Beisein** von Kindern/Jugendlichen begangen wird.

Bei sexualisierter Gewalt benutzen, überreden und nötigen Täter*innen Kinder/Jugendliche zur Anregung der eigenen Sexualität und/oder Befriedigung des eigenen Machtbedürfnisses. Dies geschieht meist unter Geheimhaltungsdruck. Sexualisierte Gewalt geschieht immer gegen den Willen und die Verständnisfähigkeit des Kindes/Jugendlichen. Bei sexualisierter Gewalt besteht ein **Macht- und Abhängigkeitsverhältnis**.

Körperliche sexualisierte Gewalt

Körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Zum Beispiel:

- Manipulieren der Geschlechtsorgane
- Sexualverkehr
- Zuschauen bei der Selbstbefriedigung

Seelische sexualisierte Gewalt

Zum Beispiel:

- Anzüglichliche oder beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes/Jugendlichen
- altersunangemessene Gespräche über Sexualität
- Zugänglichmachen von pornografischen Darstellungen

Sonderformen der sexualisierten Gewalt

Zum Beispiel:

- Pornografische Ausbeutung von Kindern/Jugendlichen
- Kinder- und Jugendprostitution
- sexualisierte Gewalt in den neuen Medien

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden **Gewalttaten innerhalb der Familie** verstanden. Kinder/Jugendliche sind bei häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Es entsteht ein Leiden nur durch das bloße Zuhören und Zusehen. Zum Beispiel das Miterleben:

- von Schlagen, Treten, Würgen, Erniedrigen, Drohen oder Einsperren unter den Erwachsenen und/oder den Geschwistern
- vom Zwang zu sexuellen Handlungen unter Erwachsenen
- einer Vergewaltigung unter Erwachsenen

Sonderformen der häuslichen Gewalt

Zum Beispiel:

- Kind wurde durch eine Vergewaltigung durch Eltern gezeugt
- Kind wächst in einer Atmosphäre von Gewalt im Elternhaus auf

Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte

Ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte ist gegeben, wenn bekanntermaßen **ungeeignete Betreuungspersonen** (Lebensgefährter*innen, Nachbar*innen, Freund*innen usw.) das Kindeswohl gefährden. Zum Beispiel:

- Gewalt gegen das Kind/Jugendlichen ausüben
- das Kind/den Jugendlichen zu Straftaten verleiten

Beeinträchtigungen der elterlichen Erziehungskompetenz

Die Erziehungskompetenz von Eltern kann durch psychische Erkrankung, Substanzabhängigkeit (legale und illegale Drogen etc.) oder geistige Behinderung eingeschränkt sein, was jeweils spezifische Auswirkungen auf die betroffenen Kinder haben kann. Die Beziehung zum kranken oder beeinträchtigten Elternteil kann zu **Co-Abhängigkeiten** oder einer **Verschiebung der Fürsorgetätigkeiten** führen.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können durch eigene Beobachtungen, durch Äußerungen des Kindes/Jugendlichen oder über Dritte (z. B. Freunde) festgestellt werden. Anhaltspunkte sind die Anzeichen, die gesehen oder geschildert werden.

Ein Verfahren nach § 8a SGB VIII wird nur ausgelöst bei einer mit **hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden, schweren Schädigung des Kindes/Jugendlichen** durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung.

Äußere Erscheinungen beim Kind/Jugendlichen

Die Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung variieren je nach Geschlecht, Alter und Persönlichkeit und zeigen sich u. a. wie folgt:

- massive und/oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. rote und blaue Flecken, Striemen, Narben, Knochenbrüche, selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche u. a.)
- anhaltender schlechter körperlicher/gesundheitlicher Zustand ohne das eine notwendige medizinische Versorgung sichergestellt ist
- Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung
- starke Unterernährung oder Überernährung oder massive Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie, Fettleibigkeit)

- unzureichende Körperhygiene
- wiederholte witterungsunangemessene und/oder verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes/ Jugendlichen

- konkrete Mitteilungen/Andeutungen des Kindes/Jugendlichen, z. B.: „Papa hat Mama an den Haaren zur Tür gezogen.“, „Die Mama hat mich schon wieder so dolle angeschrien.“
- auffallend zurückgezogenes, ruhiges, teilnahmsloses und anhaltend trauriges Verhalten
- auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und/oder Erwachsenen (z. B. auf den Schoß setzen bei Fremden)
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen Personen
- Schulbummelei, Schulverweigerung
- Missbrauch von Suchtmitteln (legale und illegale Drogen)
- altersunangemessenes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß des Jugendschutzgesetzes (z. B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder wiederholtes Fernbleiben vom elterlichen Haus

Verhalten der Erziehungspersonen gegenüber dem Kind/Jugendlichen

- nicht kind- bzw. jugendgerechter Umgang
- mangelnde Fähigkeit zur Kontrolle eigener Aggression und Wut
- körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. in Form von Schütteln, Schlagen und Einsperren)

- fehlender Schutz des Kindes/Jugendlichen (z. B. Abwehr von Gefahren und Gewalt)
- seelische Gewalt gegenüber dem Kind durch massives Beschimpfen, Ängstigen, Einsperren, unangebrachte Verbote
- Verweigerung von Krankheitsbehandlungen/ Vorsorgeuntersuchungen des Kindes/Jugendlichen

Familiäre Situation

- Verletzung der Aufsichtspflicht durch Alleinlassen von Kindern oder Einsatz ungeeigneter Betreuungspersonen (z. B. dauerhafte Übernahme der elterlichen Pflichten durch minderjährige Geschwister)
- Missbrauch des Kindes zur Begehung von Straftaten

Persönliche Situation der Sorgeberechtigten

- Häusliche Gewalt
- Drogen-, Alkohol- und Medikamentenmissbrauch bzw. -sucht
- hochkonfliktvolle Trennung/Scheidung

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt
- dauerhaftes Vorhandensein von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Fehlen eines eigenen Schlafplatzes oder jeglichen Spielzeugs des Kindes




Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzauftrag Freier Träger der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen

Im § 8a (4) SGB VIII wird nicht nur der **öffentliche Träger der Jugendhilfe** (das Jugendamt) verpflichtet zu handeln, wenn Gefahren für das Wohl von Kindern/Jugendlichen bekannt werden. Das Jugendamt soll durch **Vereinbarungen mit freien Trägern der Jugendhilfe** (z. B. Vereine und Verbände) sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag ebenfalls wahrnehmen. Das bedeutet grob verallgemeinert, dass Vereine/Verbände sicherstellen müssen, dass ihre Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Das nennt man **Garantenstellung**.

Das im § 8a (4) SGB VIII beschriebene Verfahren sieht dafür folgende Schritte vor:

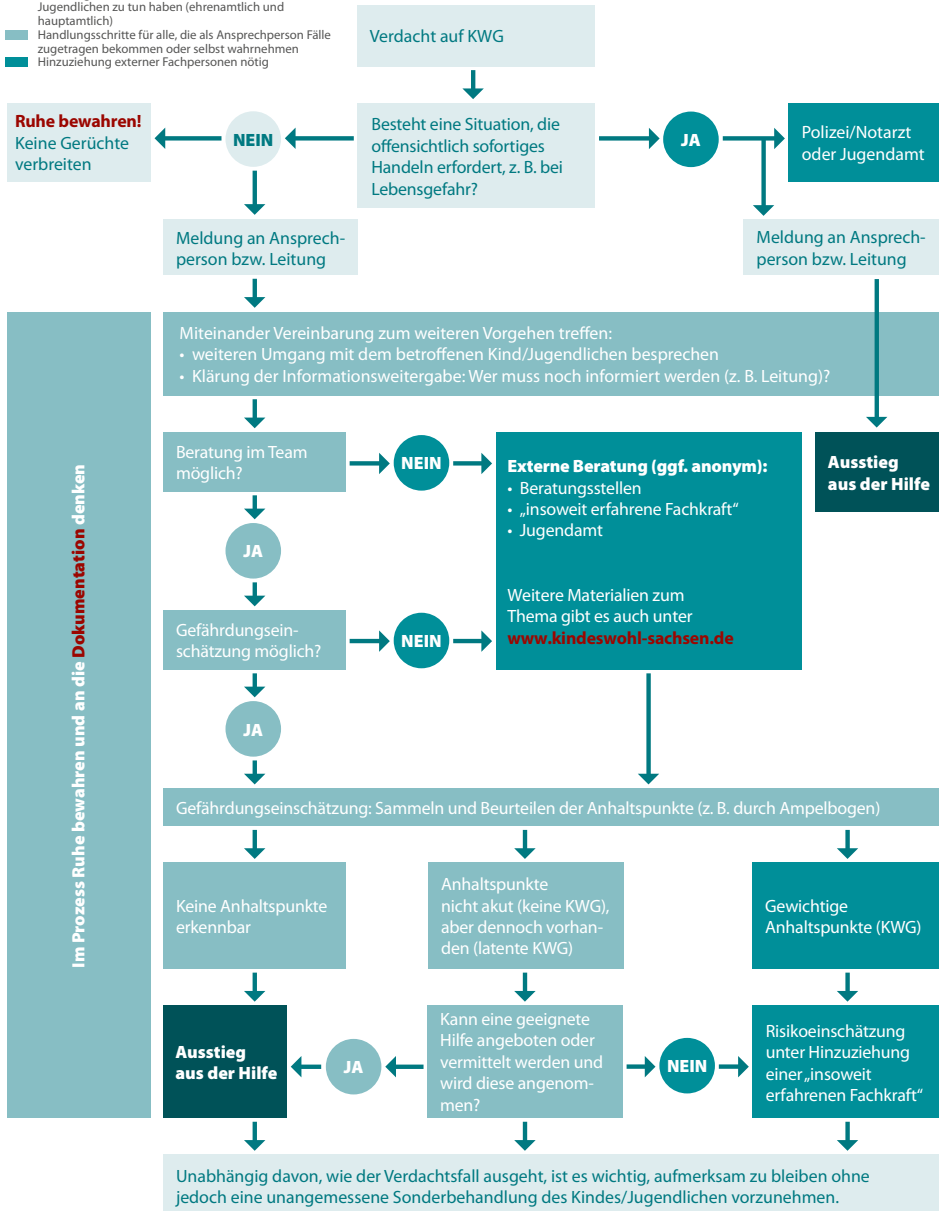
- Fachkraft nimmt eine Gefährdungseinschätzung vor
- bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen
- die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche wird in die Gefährdungseinschätzung einbezogen (soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird)
- Fachkräfte der freien Träger sollen bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten
- das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann  [Intervention](#)



Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG)

Legende

- Handlungsschritte für alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben (ehrenamtlich und hauptamtlich)
- Handlungsschritte für alle, die als Ansprechperson Fälle zugetragen bekommen oder selbst wahrnehmen
- Hinzuziehung externer Fachpersonen nötig



Im Prozess Ruhe bewahren und an die Dokumentation denken

Handeln im Ehrenamt bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Kommt es zu einem „unguten Gefühl“ zu den Lebensumständen eines Kindes/Jugendlichen, stellt sich auch hier immer die Frage: „Ist es ein Notfall – ja oder nein?“ Ist es ein Notfall, muss sofort gehandelt werden. Wenn es kein Notfall ist, dürfen ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im weiteren Verlauf nicht im Alleingang handeln. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sind nicht für die Klärung des Problems zuständig. Sie müssen sofort die verantwortliche Ansprechperson für Kinderschutz des Vereins/Verbandes informieren. Die Ansprechperson für Kinderschutz des Vereins/Verbandes muss ihren Handlungsleitfaden durchlaufen.

Sollte dein Verein/Verband noch keine Ansprechperson für Kinderschutz haben, wenden sich die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen an hauptamtliche Mitarbeiter*innen, den Vorstand oder an eine Beratungsstelle.

Jugendverbandsarbeit und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

*Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit nach §12 SGB VIII ist eine vom Ehrenamt getragene Struktur, die in der Regel kein Träger von Einrichtungen und Diensten ist. Sie verfügt zudem über eine geringe bzw. gar keine sozialpädagogische Fachkräftestruktur. Die hauptamtlichen Fachkräfte in den Jugendverbänden müssen nicht zwingend sozialpädagogische Fachkräfte nach dem Sozialgesetzbuch VIII sein. Im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung können sie also das Jugendamt auch schon dann informieren, wenn sie ein „ungutes Gefühl“ haben und in ihrer Arbeit keine weiteren Unterstützungen anbieten können. Zur Einschätzung ihres weiteren Vorgehens können sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Sie haben laut § 8b SGB VIII einen Beratungsanspruch durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Auch ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können sich nach § 73 SGB VIII beraten lassen.*

 [Intervention](#)



Vertraut sich dir ein junger Mensch an, beachte bitte Folgendes:

Reagiere ruhig und nimm dir Zeit. Handle nicht überstürzt. Das ist sicher nicht einfach, aber absolut notwendig. Wenn du nicht in der Lage bist, mit der Situation umzugehen, ist es kein Versagen. Du kennst einfach deine Grenzen. Bitte lasse den jungen Menschen mit seiner Not nicht allein. Überlegt gemeinsam, wer ein*e gute*r Ansprechpartner*in sein kann.

Wähle einen ruhigen Ort für das Gespräch und Sorge dafür dass Störungen vermieden werden!

Nimm die Aussagen des jungen Menschen ernst. Signalisiere ihm, dass er über das Erlebte sprechen kann. Dränge ihn nicht dazu.

Informiere darüber, was du tun wirst. Informiere altersangemessen und ehrlich über die Schritte, die du nach dem Gespräch planst. Teile mit, dass du dir Hilfe und Unterstützung holst. Sichere auf gar keinen Fall völlige Verschwiegenheit zu.

Behandle das, was dir erzählt wurde vertraulich. Sorge für dich, indem du dir Hilfe und Entlastung bei deiner Ansprechperson im Verein/Verband oder einer Beratungsstelle holst. Überlege mit dieser Person, welche Form der Unterstützung/Hilfe der junge Mensch braucht und wer diese zeitnah organisiert z.B. die Ansprechperson für Kinderschutz.

Dokumentiere kurz das Gespräch! Während des Gespräches ist es meist nicht möglich bzw. sinnvoll mitzuschreiben. Es ist jedoch wichtig, nach dem Gespräch eine Notiz mit den folgenden Angaben anzufertigen:

- Personen, Zeit und Ort
- konkrete Aussagen des jungen Menschen (interpretiere und werte diese Aussagen nicht)
- Halte auch fest, wen du informiert hast

Die Informationen müssen an die Stelle, die sich weiter um die Unterstützung des jungen Menschen kümmert.

Prävention von institutioneller Kindeswohlgefährdung

Auch im Verein/Verband selbst gibt es Gefährdungssituationen für Kinder/Jugendliche. Hierbei ist zu unterscheiden in:

- Kindeswohlgefährdungen durch eigene Mitarbeiter*innen (hauptamtliche Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Bundesfreiwillige etc.)
- und Kindeswohlgefährdungen durch andere betreute Kinder/Jugendliche.

Die Vereine/Verbände sind angehalten, Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt innerhalb ihrer eigenen Reihen nachzugehen.

Pflichten für Vorstände

Der Vorstand eines Vereins/Verbandes trägt Verantwortung Strukturen zu schaffen, die bei einer **Vermutung auf Kindeswohlgefährdung** angewendet werden können. Es ist wichtig, dass der Vorstand hierfür klare Handlungsschritte und Regeln festlegt.

Des Weiteren ist es seine Aufgabe Schutzstrukturen aufzubauen, die die Gefahr einer **Institutionellen Kindeswohlgefährdung** verringert z. B. in einem eigenen entwickelten Schutzkonzept.

Der Vorstand vertritt den Verein/Verband nach innen und außen. Das bedeutet, der Vorstand übernimmt Verantwortung für den Verein/Verband. Damit ist er nicht nur für sein Handeln als Vorstand, sondern – soweit zumutbar – auch für das Handeln der Mitglieder und Mitarbeitenden verantwortlich. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass im Verein/Verband selbst keine Gefährdung des Kindeswohls eintritt, z. B.

durch das Fehlverhalten von Mitarbeitenden oder durch Übergriffe unter Gleichaltrigen.

Die Regelungen des **§ 72a SGB VIII** bestimmen unter anderem, dass das Jugendamt sicherstellen muss, dass bei freien Trägern der Jugendhilfe keine Personen haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Sexualstraftaten verurteilt wurden.

Hinsichtlich **hauptamtlicher Mitarbeiter*innen** wird dazu vom Jugendamt als Nachweis die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt (vgl. § 72a Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Mit den freien Trägern soll das Jugendamt Vereinbarungen treffen, die die Einhaltung dieser Regelungen sicherstellen (vgl. § 72a Abs.2 SGB VIII).

In der Praxis bedeutet dies, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit einschlägigen Vorstrafen unterliegen ebenfalls einem Tätigkeitsverbot (vgl. § 72a Abs.3 und Abs.4 SGB VIII). Bei diesen besteht jedoch **keine generelle Pflicht** zur Vorlage eines Führungszeugnisses; nicht jede ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe soll zur Vorlagepflicht führen. Hier sollte gemeinsam mit dem Jugendamt geprüft werden, wer ein Führungszeugnis vorlegen muss.

Die Freien Träger der Jugendhilfe sollen nach **§ 74 SGB VIII** gefördert werden. Dabei muss das Jugendamt sicherstellen, dass die fachlichen Voraussetzungen der Arbeit durch die freien Träger erfüllt werden und die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach **§ 79a SGB VIII** gewährleistet sind. An dieser Stelle muss das Jugendamt mit dem freien Träger unter anderem klären, wie der Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a geregelt ist. Dazu muss das Jugendamt mit den Freien Trägern **Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt** vereinbaren.


Aufbau von Schutzstrukturen in Jugendverbänden

*Jugendverbände, die ausschließlich nach § 12 SGB VIII arbeiten, sind nicht verpflichtet Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den Jugendämtern abzuschließen. Sie sind jedoch dazu angehalten, eine für sich **passende Schutzstruktur** aufzubauen sowie **Ansprechpersonen im Kinderschutz** zu benennen und zu qualifizieren. Das Jugendamt kann z.B. nach § 79a SGB VIII eine individuelle Vereinbarung mit dem Jugendverband abschließen, die an die Strukturen des Verbandes angepasst ist. Jugendgruppenleiter*innen erhalten im Rahmen der **JuLeiCa-Ausbildung** einen Überblick über das Thema Kindeswohlgefährdung.*

Wenn Kinder/Jugendliche dem Verein/Verband (z. B. in der Gruppenstunde oder im Ferienlager) anvertraut werden, hat der Verein/Verband – insbesondere der Vorstand nach **§ 26 BGB** – für diese Zeit regelmäßig die **Aufsichtspflicht**. Mit der Übernahme der Aufsichtspflicht übernimmt der Vorstand auch eine **Fürsorgepflicht**. Daraus ergibt sich, dass er Gefährdungen von den zu beaufsichtigenden Kindern und Jugendlichen abwenden muss.

Der Vorstand kann sich durch bloßes Unterlassen strafbar machen – z. B. wenn er durch Unterlassung nicht die Körperverletzung eines*r Teilnehmenden verhindert. Mitarbeitende im Sinne des Vereins/Verbandes müssen immer dann aktiv werden, wenn Schutz- oder Rettungshandlungen notwendig sind, die in der konkreten Situation sowohl verhältnismäßig als auch zumutbar sind.

Tritt ein Schaden ein, kann das zur Folge haben, dass der Verein/Verband auch schadensersatzpflichtig ist – z. B. wenn durch absichtliches oder fahrlässiges Verhalten ein Schaden entstanden ist. Dies kann geschehen, wenn der Vorstand nicht alle organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um den Schaden zu vermeiden und wenn er bei der Auswahl der Mitarbeitenden nicht die notwendige Sorgfalt walten ließ.

 [Rechte und Gesetze](#)

Bausteine eines Schutzkonzeptes

Bedeutung in Satzung und Leitbild fest-schreiben

Jeder Verein/Verband ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich Strukturen geschaffen werden, die Gefährdungen minimieren. Die Verantwortung eines Vereins/Verbandes für den Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt sollte in der Satzung und im Leitbild verankert werden.


Der Verein/Verband sollte eine klare **Selbstpositionierung** und seine Haltung zum Kinderschutz nach außen tragen.

Verantwortlichkeiten klären

Die rechtliche Verantwortung für den Kinderschutz liegt bei den Vorständen. Für den Kinderschutz im Verein/Verband sollten eine entsprechende Struktur aufgebaut und mindestens eine **Ansprechperson für Kinderschutz** benannt werden. Die Ansprechperson für Kinderschutz hat die Aufgabe, die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und Beratungen zu Fragen von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung zu organisieren und durchzuführen.

Die Ansprechperson für Kinderschutz kann, muss aber nicht zwingend, aus den Reihen der Leitungs- oder Vorstandsebene kommen. In der Praxis haben sich paritätisch besetzte Teams von zwei/drei Personen bewährt. Diese arbeiten im **Auftrag des Vorstandes** und auf der Basis gefasster Beschlüsse. Wichtig ist, dass sie ihre Arbeit mit dem Vorstand abstimmen.


Kooperation mit Beratungsstellen

Im Verdachtsfall kann eine **Insoweit erfahrene Fachkraft** bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung einbezogen werden. Bei vermutter sexualisierter Gewalt gibt es **spezialisierte Beratungsstellen**. Expert*innen finden sich oft in den eigenen Strukturen der Träger und Verbände. Das Ziel ist es, Fehlentscheidungen zu verhindern.  [Unterstützung](#)

Damit die Kooperation im Beratungsfall reibungslos funktioniert, sollte der Kontakt unabhängig von einem konkreten Anlass gesucht und gepflegt werden.

Für einen Verdachtsfall auf Leitungsebene im eigenen Verein/Verband sollte ebenso ein Vorgehen geklärt sein und welche Beschwerdemöglichkeiten genutzt werden können.


Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex soll zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden beitragen. Er ist eine **Selbstverpflichtung** zur Achtung der Rechte von Kindern/Jugendlichen. In einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich Mitarbeitende durch ihre Unterschrift zur Einhaltung verschiedenster Aspekte, die den Schutz von Kindern/Jugendlichen umsetzen.  [Prävention](#)

Auswahl von Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen

Die Auswahl von Mitarbeitenden und die **Einschätzung ihrer fachlichen und persönlichen Eignung** liegt in der Verantwortung des Vorstandes.

Mit potenziellen Mitarbeitenden sollten folgende Eckpunkte besprochen werden:

- Zweck und Motivation des Vereins/Verbandes
- Angebote des Vereins/Verbandes
- pädagogische Grundsätze in der Kinder- und Jugendarbeit
- Präventionskonzept
- Interessenabgleich zwischen dem Verein/Verband und dem*der potenziell Mitarbeitenden
- Motivation der Person, im Verein/Verband tätig zu sein und ggf. auch Hintergründe eines Tätigkeitswechsels erfragen
- kontinuierliche Fortbildung und fachliche Begleitung
- Information zum erweiterten Führungszeugnis, zur Selbstverpflichtung und zum Verhaltenskodex  [Prävention](#)

Verfahren zum Führungszeugnis

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses dient vorrangig dem Schutz des Vereins/Verbandes. Ehrenamtlich Aktive können das erweiterte Führungszeugnis selbstständig und kostenfrei beantragen. Sie benötigen hierfür eine Bescheinigung des Vereins/Verbandes über die ehrenamtliche Tätigkeit mit der Aufforderung zur Vorlage des Führungszeugnisses auf der Grundlage von **§ 72a SGB VIII**.

 [Rechte und Gesetze](#)

Der Vorstand des Vereins/Verbandes ist für die **Einsichtnahme** in das Führungszeugnis verantwortlich.

Einsichtnahme heißt, dass das erweiterte Führungszeugnis weder im Original noch als Kopie

im Verein/Verband verbleiben darf (Datenschutz). Bezüglich der Wiedereinsichtnahme wird empfohlen, den Zeitpunkt im Voraus festzulegen (max. 5 Jahre).

Dokumentation der Führungszeugnisse

Vereinen/Verbänden wird empfohlen, für ihre Unterlagen eine Dokumentation anzufertigen, aus der hervorgeht:

- welche Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen müssen
- dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde
- das Datum des Führungszeugnisses und
- ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist.

 [Prävention](#)

Verpflichtende Schulungen und Fortbildungen

Alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten an (vereinsinternen) Aus- und Fortbildungen teilnehmen. Gemeinsam können so Fragen zur Präventionsarbeit, zu vereins-/verbandsspezifischen Vorgehensweisen bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung abgestimmt werden.

 [Prävention](#)

Partizipation

Kinder/Jugendliche sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen. Sie setzen sich vor allem für ihre Rechte ein, wenn sie ernst genommen werden. Hier können **Selbstwirksamkeit** und **Verantwortung** erfahren und gelernt werden.

Mitbestimmung fördert ihr Selbstvertrauen und das Vertrauen zum Verein/Verband, z. B. durch:

- die Berücksichtigung der Meinung von jungen Menschen
- die aktive Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Vereins-/Verbandsarbeit
- die Übernahme von Aufgaben und Positionen im Verein/Verband

Im Rahmen der Entwicklung von Schutzkonzepten ist es ratsam, alle Mitarbeitenden einzubeziehen. Nur wer mitdenken und mitreden kann, wird die gestellten Aufgaben mitverantworten. Die Beteiligung ist in ganz vielfältiger Art möglich: bei der Entwicklung von Leitbildern, bei der Risikoanalyse oder der Planung von Workshops zur Prävention. [👉 Prävention](#)

Elternarbeit

Es ist nötig, Sorgeberechtigte über das Schutzkonzept zu informieren und wenn möglich sie einzubeziehen. Der Verein/Verband sollte die Sorgeberechtigten über die Bedeutung des Konzeptes und über die daraus entstandenen Regeln informieren. Wichtig ist es, sich offen zu zeigen, wenn Sorgeberechtigte darüber sprechen wollen oder besorgt sind, wenn das Thema im Verein/Verband auf die Tagesordnung kommt oder ein Verdachtsfall bekannt wird. [👉 Prävention](#)

Gibt es auch für die Sorgeberechtigten ausreichende Mitbestimmungsstrukturen, kann dies ihr Interesse an der Einrichtung und den Aktivitäten fördern.

Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Das **Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen** und auf **Hilfe in Notlagen** sollte im Alltag des Vereins/Verbands thematisiert und von Kindern und Jugendlichen erlebbar sein. Im Bildungs- und Erziehungsbereich sollten regelmäßig konkrete Präventionsangebote gemacht sowie Konzepte der sexuellen Bildung entwickelt und umgesetzt werden. [👉 Prävention](#)

Beschwerdeverfahren regeln

Der Verein/Verband sollte über ein funktionierendes Beschwerdeverfahren verfügen und Ansprechpersonen für Kinderschutz benennen. An diese können sich Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Sorgeberechtigte im **Fall eines Verdachts** innerhalb und außerhalb des Vereins/Verbandes wenden. Im besten Fall wurde das Beschwerdeverfahren mit allen Beteiligten gemeinsam erarbeitet. [👉 Prävention](#)

Handlungsleitfaden / Notfallplan / Meldekette

Ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen ist unerlässliches Element eines Schutzkonzeptes. [👉 Intervention](#)

Bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung innerhalb der eigenen Strukturen des Vereins/Verbandes müssen die Gefährdungsmomente erkannt und abgestellt werden. Im Anschluss empfiehlt sich eine Anpassung des Schutzkonzeptes.

Anzeigepflicht bei Kindeswohlgefährdung

Es sollte das Interesse des betroffenen Kindes/Jugendlichen im Mittelpunkt stehen und abgewogen werden, inwieweit die Straftat zur Anzeige gebracht wird. Gibt es eindeutige Anhaltspunkte, dass der*die mutmaßliche Täter*in weiteren Kindern/Jugendlichen Schaden zufügt, muss sich die Ansprechperson für Kinderschutz bzw. der Vorstand unverzüglich über das weitere Vorgehen (mit dem Dachverband oder einer Beratungsstelle) verständigen. In diesem Fall ist von einer Anzeigepflicht auszugehen.



Hilfe und Unterstützung

Du hast ein “ungutes Gefühl” zu den Lebensumständen eines Kindes/Jugendlichen?

Dann kannst du dir bei diesen Stellen Hilfe und Informationen einholen:

Im Verein/Verband

Vorstand

Der Vorstand in deinem Verein/Verband hat eine Ansprechperson für Kinderschutz benannt. Diese Person wird informiert und kümmert sich um das weitere Vorgehen. Gibt es keine Ansprechperson, dann ist der Vorstand verantwortlich

Ansprechperson für Kinderschutz

Die Ansprechperson für Kinderschutz nimmt deine Vermutungen entgegen. Sie kann den Vorstand und eine Insoweit erfahrene Fachkraft einladen. Gemeinsam wird diese Gruppe weitere Schritte besprechen. Im ehrenamtlichen Verein/Verband kann die Ansprechperson für Kinderschutz den Fall auch sofort dem Jugendamt mitteilen, ohne eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu zu holen. Wir empfehlen das Hinzuziehen der Insoweit erfahrene Fachkraft jedoch, da sie über ausreichend Kenntnis und Erfahrung zum weiteren Vorgehen verfügt.

Die Ansprechperson für Kinderschutz koordiniert außerdem alle Maßnahmen zur Prävention in deinem Verein/Verband. Sie weiß, wie im Verdachtsfall zu handeln ist.

Externe Unterstützung

Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Insoweit erfahrene Fachkraft ist eine externe Beratungsperson, die gemeinsam mit der Ansprechperson für Kinderschutz eine Gefährdungseinschätzung vornimmt. In der Beratung wird festgestellt, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt und was der Verein/Verband weiter tun muss.

Beratungsstelle

Vor allem bei Fragen zu sexualisierter Gewalt oder bei einem Verdacht im eigenen Verein/Verband ist es sinnvoll, eine Beratungsstelle zu diesen speziellen Themen hinzuzuziehen.

Jugendamt

Das örtliche Jugendamt kann dir in Fragen zum Kinderschutz in jedem Fall weiterhelfen. Es kann dir geeignete Stellen nennen, an die du dich wenden kannst.

Netzwerk für Kinderschutz und frühen Hilfen

Das Netzwerk wird vom Jugendamt koordiniert und kann den Verein/Verband an Insoweit erfahrene Fachkräfte und Beratungsstellen vermitteln.

Notruf 112

Falls du dich in einer Notsituation befindest, in der du niemanden erreichst und du nicht weiter weißt, kannst du jederzeit den Notruf kontaktieren: 112.

 [Unterstützung](#)

Dokumentation und Datenschutz

Dokumentation von Verdachtsfällen

Für die Dokumentation von Verdachtsfällen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung gibt es keine vorgeschriebene Form. Wichtig ist, dass die Aufzeichnungen mit den Anhaltspunkten für den Verein/Verband selbst und ggf. für Dritte bestimmt sind. Dritte sind z. B. das Jugendamt, das Familiengericht oder die Polizei und Staatsanwaltschaft. Daher sollten diese Aufzeichnungen lesbar und nachvollziehbar sein.

Dokumentation folgender Daten

- persönliche Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- eigene Beobachtungen mit konkreten Beobachtungsinhalten (Ort, Zeit, Person, Vorkommnisse)
- Informationen, Aussagen, Beobachtungen anderer Personen

Hinweise zur Reflexion (auch schriftlich)

- Welche Gefühle und Reaktionen auf die Beobachtungen werden bei mir ausgelöst?
- Welche Erklärungsmöglichkeiten für das jeweilige Verhalten habe ich?
- Welche Fragen möchte ich mit der Ansprechperson für Kinderschutz erörtern?

Mit den Daten ist äußerst sensibel umzugehen. Aufzeichnungen müssen verschlossen aufbewahrt werden. Der Verein/Verband ist bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung zur Datenweitergabe an das Jugendamt angehalten.

Beratungen im Team sollten in einem kleinen, vertrauensvollen Rahmen stattfinden.

 [Intervention](#)

Deine Ansprechperson im Verein/Verband

Kontakt und weitere Information

AGJF

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.

Neefestraße 82, 09119 Chemnitz

Tel.: 0371 - 533 64 0

Mail: info@agjf-sachsen.de

Web: <https://www.agjf-sachsen.de>

KJRS

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Saydaer Str. 3, 01257 Dresden

Tel.: 0351 - 316 79 0

Mail: info@kjrs.de

Web: <https://www.kjrs.de>

www.kindeswohl-sachsen.de